

KOLUMNE

Mehr Geld für Betriebsräte



Sind Betriebsräte bestechlich? Und ist das System der Mitbestimmung strukturell korrupt, wie der Wirtschaftsrechtler Michael Adams meint? Nach der VW-Affäre werfen die Ermittlungen gegen den ehemaligen Siemens-Betriebsrat Wilhelm Schelsky erneut ein schiefes Licht auf die Arbeit der Arbeitnehmervertreter. Sicherlich bieten die jüngsten spektakulären Fälle viel Raum für Spekulationen. Die Wurzel des Problems liegt indes woanders. Die Honorierung der hauptamtlichen Betriebsräte muss modernisiert werden. Und vor allem muss sie transparenter werden.

Das Betriebsverfassungsgesetz definiert die Tätigkeit als Ehrenamt. Damit soll die Unabhängigkeit der Interessenvertretung gesichert werden. Betriebsräte sollen unparteiisch agieren und so „zum Wohl der Arbeitnehmer und des Betriebs“ beitragen. Widerstrebende Interessen zwischen Management und Belegschaft sollen zum Ausgleich gebracht werden.

Große Worte. Aber das Gesetz spiegelt die Realität nur noch unzureichend wider. Das Betriebsratsamt ist in großen Mittelstandsunternehmen und Konzernen zum qualifizierten Beruf geworden. Wer als Facharbeiter in das Amt kommt, muss sich Managementwissen aneignen, will er dem Gesprächspartner auf Unternehmensseite auf Augenhöhe gegenüber treten. Die Beratungsrechte etwa bei Restrukturierungen sind nur mit betriebswirtschaftlichen Kenntnissen zu bewältigen. Ein ehemaliger Facharbeiter macht also den Job eines Managers, hat aber nach dem Gesetz nur einen Anspruch auf eine Facharbeitervergütung. Denn die Betriebsverfassung sieht kein System des Co-Managements vor.

Sicher ist es keine Lösung, Betriebsräte durch versteckte Sonderleistungen besserzustellen. Mit der Freistellung in größeren Betrieben hat der Gesetzgeber anerkannt, dass es um den vollen Einsatz der Arbeitskraft geht. Freigestellte Betriebsräte sollten dann auch angemessen für ihre qualifizierte Leistung honoriert werden. Sie im Einzelfall einem leitenden Angestellten gleichzustellen sollte keine Bedenken hervorrufen. Die Dauer einer „Besserstellung“ könnte an die Wahrnehmung der verantwortungsvollen Funktion im Gremium gekoppelt werden. Bei der Behandlung des Themas ist im Übrigen Transparenz oberstes Gebot. Eine Selbstverpflichtung von Betriebsratsmitgliedern zur Offenlegung ihrer Bezüge schafft Klarheit. Und sie ermöglicht die Kontrolle durch die Wähler. Außerdem beugt sie dem Vorwurf der Bestechlichkeit vor.

NORBERT PFLÜGER ist geschäftsführender Gesellschafter der Pflüger Rechtsanwälte GmbH.

# Der Brutto-Netto-Rechner

Anders als Normalbürger dürfen Abgeordnete steuerfrei pendeln – und kostenlos obendrein. Ein Finanzrichter streitet vor Gericht dagegen. Neidklage oder gerechte Sache?

VON ULRIKE WIRTZ

Michael Balke will es nicht einsehen. Bundestagsabgeordnete sind keine „Steuerzahler erster Klasse“. Aus der Staatskasse bekommen sie pauschal 44 640 € pro Jahr für ihre beruflichen Ausgaben, noch dazu steuerfrei und ohne beim Finanzamt einen einzigen Beleg vorlegen zu müssen. Obendrauf gibt es für jeden Volksvertreter eine Bahncard erster Klasse gratis. Wert: 5700 €. „De facto ist die Pauschale ein zweites steuerfreies Gehalt“, sagt Balke. „Und sie ist ein Skandal, weil jeder andere Bürger berufsbedingte Ausgaben beim Finanzamt belegen muss.“

Balke ist Richter am Niedersächsischen Finanzgericht. Vor dem Bundesfinanzhof ist er aber ein ganz normaler Kläger: Gemeinsam mit seiner Frau, einer Oberärztin, will er die Steuerfreiheit der Abgeordnetenpauschale zu Fall bringen. Davon ist er umso mehr überzeugt, seit die Parlamentarier ihre abgabenfreie Pauschale ab 2007 noch erhöhten, während sie beim Rest der arbeitenden Bevölkerung die Absetzbarkeit beruflicher Kosten massiv einschränken. Ab 2007 darf Otto-Normal-Steuerzahler im Rahmen der Pendlerpauschale nicht mehr alle Entfernungskilometer für den Weg zur Arbeit absetzen, sondern nur noch die ab dem 21. Kilometer. Wer weniger fährt, laut Statistik das Gros, geht leer aus.

„Das alles zeigt, wie sehr sich die Abgeordneten ungerechtfertigt bevorzugen“, sagt Balke. „Unterm Strich bleibt ein Drittel ihres Einkommens steuerfrei, ob berufsbedingte Kosten entstanden sind oder nicht.“ Die Abgeordnetenpauschale soll eigentlich dazu dienen, Fahrtkosten, Ausgaben für die Zweitwohnung in Berlin, für das Wahlkreisbüro und für Bewirtungen abzudecken. Es fließt aber selbst dann in die Kasse der Bürgervertreter, wenn derartige Kosten gar nicht anfallen – etwa wenn die Abgeordneten in Berlin zu Hause sind.

Mit seiner Klage stellt Balke also nur die simple Frage, warum diese Privilegien für Abgeordnete, nicht aber für Normalbürger gelten. Vor Gericht verlangt er, steuerlich genauso bevorzugt zu werden wie ein Volksvertreter. „Sollten wir recht bekommen, müsste das für die gesamte Gemeinschaft der Steuerzahler gelten. Das aber könnte der Fiskus aus Haushaltsgründen nicht lange durchhalten.“ Balkes Kalkül: Um alle gleich zu behandeln, müsste der Gesetzgeber dann die Abgeordnetenpauschale opfern.

Nun entscheiden die Gerichte. Balkes Klage gegen die Abgeordnetenpauschale ist beim selben BFH-Senat anhängig (Az.: VI R 13/06), der in einem davon unabhängigen Verfahren über die Pendlerpauschale entscheidet (Az.: VI B 42/07). Auch



Es geht ums Nettoprinzip: Michael Balke will die Abgeordnetenpauschale zu Fall bringen

dem Bundesverfassungsgericht liegt die Pendlerpauschale vor (Az.: 2 BvL 1/07 und 2/07).

Berufspendler und Nichtabgeordnete bekommen Schützenhilfe von renommierten Seite. Für Klaus Tipke, Doyen des Steuerrechts und emeritierter Hochschullehrer in Köln, steht fest: „Beide Pauschalen in ihrer derzeitigen Form sind verfassungsrechtlich nicht haltbar. Das folgt aus dem gleichen Rechtsprinzip.“ Bei Pendlern ignoriere der Gesetzgeber tatsächlich angefallene berufsbedingte Kosten. Bei den Abgeordneten unterstelle er berufliche Kosten, ob sie nun gegeben sind oder nicht. „Es wird jeweils nicht das verfassungsrechtliche Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit berücksichtigt, das Maßstab für die Anwendung des Gleichheitssatzes im Sinne des Artikel 3 des Grundgesetzes ist.“

Das Leistungsfähigkeitsprinzip besagt konkret, dass Lohn- und Einkommensteuer nur am Nettoeinkommen anknüpfen dürfen. Daher

sind vom Brutto vor Ermittlung der Steuer die Kosten abzuziehen, die im Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit entstehen. Man spricht vom objektiven Nettoprinzip. Laut Tipke missachtet der deutsche Gesetzgeber dessen hohen Stellenwert bei der Pendlerpauschale: „Auch der Finanzbedarf des öffentlichen Haushalts rechtfertigt nicht die Verletzung des Nettoprinzips“, sagt der Steuerexperte. „Andererseits wird das Nettoprinzip zugunsten der Abgeordneten über Gebühr strapaziert.“

In die gleiche Kerbe schlägt der pensionierte BFH-Richter Walter Dreiseck. In einem Aufsatz für die „Finanz-Rundschau“ wirft er der Großen Koalition vor, „zur Erhöhung des Steueraufkommens einkommensteuerrechtliche Grundentscheidungen wie den Grundsatz des objektiven Nettoprinzips ohne Rücksicht auf Sachgerechtigkeit auszuhöhlen“.

Immerhin hat Balke mit seiner Klage bereits erreicht, dass der Bundesfinanzhof einen kritischen Fra-

Hin und weg

**Pendlerpauschale**

Seit Anfang 2007 können Arbeitnehmer ihre Fahrtkosten nur noch ab dem 21. Kilometer absetzen. Dazu liegen dem Bundesverfassungsgericht zwei Klagen vor (Az.: 2 BvL 1/07 und 2/07).

**Eilverfahren**

Auch der Bundesfinanzhof (BFH) befasst sich mit der Kürzung der Pendlerpauschale. Das niedersächsische Finanzgericht hat den Fiskus im Eilverfahren verpflichtet, die alte – höhere – Pauschale auf der Lohnsteuerkarte des Klägers einzutragen.

**Beschluss**

Dagegen hat das Finanzamt Beschwerde beim BFH eingelegt (Az.: VI B 42/07). Mit der Entscheidung ist in den nächsten Wochen zu rechnen.

**Langer Prozess**

Wer das Finanzamt dazu zwingen will, alle Entfernungskilometer auf der Lohnsteuerkarte einzutragen, muss sich auf einen Prozess einstellen. Die Finanzämter folgen bundesweit einem noch nicht offiziellen Erlass, die Eintragung abzulehnen und die Einsprüche dagegen zu verwerfen.

Konten verschweigen ist Steuerhinterziehung

Wer es in seiner Einkommensteuererklärung unterlässt, Angaben zu ausländischen Kapitaleinkünften zu machen, begeht eine vorsätzliche Steuerhinterziehung. Das hat das Finanzgericht München in seinem vergangene Woche veröffentlichten Urteil vom 8. November 2006 bekräftigt (Az.: 9 K 1370/05). Im zugrundeliegenden Fall hatten zwei Erben in ihren Einkommensteuererklärungen die Zinsen aus den Schweizer Wertpapierdepots des im Vorjahr verstorbenen Vaters nicht angegeben. Sie gingen davon aus, dass der Quellensteuerabzug in der Schweiz für die deutsche Steuer abgeltende Wirkung hätte und die Einkünfte hierzulande daher nicht mehr versteuert werden müssten. Dies hat das Finanzgericht verneint. Die Entscheidung, eine Nichterklärung als vorsätzliche Steuerhinterziehung zu werten, gilt als höchst umstritten. MARCUS HORNING

Anwaltsforderung darf abgetreten werden

Auch ohne Zustimmung des Mandanten ist die Abtretung einer Anwaltsgebührenforderung an einen anderen Rechtsanwalt gültig und wirksam. Der Bundesgerichtshof hat in einem Grundsatzurteil klargestellt, dass Paragraph 49 b der Bundesrechtsanwaltsordnung die Abtretung ohne Einverständnis des Mandanten erlaubt und nicht gegen die Verfassung verstößt (Az.: IX ZR 189/05). Dem Gesetzgeber habe es freigestanden, den Anwälten die Abtretung ihrer Honorarforderungen zu ermöglichen, den Ärzten hingegen zu verwehren, urteilten die Richter. Im zugrundeliegenden Fall hatte ein Anwalt eine Forderung von 100 850 € an eine andere Kanzlei übertragen, woraufhin der Mandant die Zahlung verweigerte. FTD

Bundesarbeitsgericht erschwert Tarifflicht

Das Bundesarbeitsgericht hat seine Rechtsprechung zu dynamischen Verweisungen auf Tarifbestimmungen im Arbeitsvertrag geändert und damit die „Tarifflicht“ erschwert. Dynamische Verweisungen beziehen anders als statische die jeweils gültige Fassung eines Tarifvertrags in das Arbeitsverhältnis mit ein. Bislang war es für Arbeitgeber möglich, sich den Konsequenzen dynamischer Verweisungen durch einen Austritt aus dem Arbeitgeberverband zu entziehen. Ab dem Zeitpunkt des Austritts wurden die Bezüge der betroffenen Arbeitnehmer auf dem Tarifniveau eingefroren. In Zukunft gelten auch nach dem Austritt geschlossene Tarifvereinbarungen. Diese Änderung gilt für alle Arbeitsverträge, die seit dem 31. Dezember 2001 geschlossen wurden und entsprechende Klauseln enthalten. FTD

KONTAKT kurz.andreas@ftd.de

## Ihr Unternehmen ist international ausgerichtet. Ihre Steuerplanung auch?\*

Als international tätiger Unternehmer wissen Sie um die Notwendigkeit einer grenzüberschreitenden Steuerplanung zur Senkung der Konzernsteuerquote.

Gut, wenn Sie sich dafür auf einen kompetenten Partner stützen können, der Ihnen innovative Steuerstrategien entwickelt. Der Ihr Unternehmen mit Holding-, Lizenz- oder Finanzierungsgesellschaften optimal strukturieren kann. Der Ihnen hilft, Chancen aus der EuGH-Rechtsprechung zu nutzen und Fallstricke zu vermeiden. Der Ihnen auf der Basis eines weltweiten Netzwerkes auch im Ausland mit Rat und Tat zur Seite steht.

Einen Partner wie PricewaterhouseCoopers.

Weitere Informationen  
PricewaterhouseCoopers  
Marie-Curie-Straße 24–28  
60439 Frankfurt am Main

Prof. Dr. Dieter Endres  
Tel.: 069 9585-6459  
Fax: 069 9585-6573  
E-Mail: dieter.endres@de.pwc.com

www.pwc.de

\*connectedthinking

